



Weisungen zur Organisation und Durchlässigkeit der Sekundarstufe I

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 25. September 2012

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 7. Juni 2018

Art. 1

¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Real- und Sekundarschule (Art. 9 Schulgesetz).

Grundsätze

² Die Schulträgerschaft der Sekundarstufe I kann die Real- und Sekundarschule nach verschiedenen kooperativen Modellen führen. Die Bildung von Niveaunklassen ist anzustreben (Art. 5 Schulverordnung).

Art. 2

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind aufgrund der definitiven Zuweisung eindeutig der Real- resp. Sekundarschule zuzuordnen und entsprechend den schulgesetzlichen Zielen der Sekundarstufe I zu fördern und zu beurteilen. Real- und Sekundarschule sind im selben Schulhaus untergebracht.

Modell B:
Kooperatives Modell
ohne Niveau-Fächer

² Die Pflichtfächer Sprachen und Mathematik können nicht im gleichen Raum zur gleichen Zeit durch die gleiche Lehrperson unterrichtet werden.

³ In allen übrigen Pflicht- und Wahlfächern sind getrennte oder gemischte Real- und Sekundarschulabteilungen zulässig.

Art. 3

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind aufgrund der definitiven Zuweisung eindeutig der Real- resp. Sekundarschule zuzuordnen und entsprechend den schulgesetzlichen Zielen der Sekundarstufe I zu fördern und zu beurteilen. Real- und Sekundarschule sind im selben Schulhaus untergebracht.

Modell C:
Kooperatives Modell
mit Niveau-Fächern

² Die Schulsprache, Mathematik und die von der Schule als Niveau-Fächer bezeichneten Pflichtfremdsprachen werden für die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarschule gemeinsam in Abteilungen des Niveaus I resp. Niveaus II unterrichtet. Diese Niveau-Fächer können nicht im gleichen Raum zur gleichen Zeit durch die gleiche Lehrperson unterrichtet werden.

³ Wird eine Pflichtfremdsprache nicht als Niveau-Fach angeboten, ist diese in getrennten Real- und Sekundarschulabteilungen zu führen.

⁴ In allen übrigen Pflicht- und Wahlfächern sind getrennte oder gemischte Real- und Sekundarschulabteilungen zulässig.

Art. 4

¹ In der 3. Klasse der Sekundarstufe I steht den Schülerinnen und Schülern in den deutschsprachigen Schulen ein Zeitgefäss für die Individualisierung von 5 Lektionen pro Schulwoche resp. 4 Lektionen in romanisch- und italienischsprachigen Schulen für die individuelle Schwerpunktsetzung und die Vertiefungsarbeit als Projekt zur Verfügung.

Zeitgefäss
Individualisierung

² Die individuelle Schwerpunktsetzung sowie das Thema für die Vertiefungsarbeit werden im Rahmen eines Standortgespräches zwischen Schülerin und Schüler sowie der Lehrperson für das Fach Berufliche Orientierung im 2. Semester der 2. Real- resp. Sekundarklasse festgelegt und von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt. Die Ausrichtung erfolgt im Hinblick auf die individuellen Anforderungen der Sekundarstufe II.

³ Für 3 der 5 Lektionen legt die Schülerin resp. der Schüler in deutschsprachigen Schulen individuell Schwerpunkte in den Fächern Pflichtsprachen und Mathematik fest. Die anderen 2 Lektionen sind für die Vertiefungsarbeit als Projekt vorgesehen.

⁴ Für 2 der 4 Lektionen legt die Schülerin resp. der Schüler in romanisch- und italienischsprachigen Schulen individuell Schwerpunkte in den Fächern Pflichtsprachen und Mathematik fest. Die anderen 2 Lektionen sind für die Vertiefungsarbeit als Projekt vorgesehen.

⁵ Die Organisation des Zeitgefässes Individualisierung legt die Schulträgerschaft auf der Basis der kantonalen Handreichung fest.

Art. 5

¹ Im Zeitgefäss Individualisierung der 3. Klasse der Sekundarstufe I können gemischte Real- und Sekundarschulabteilungen geführt werden.

Gemischte
Abteilungen:
Individualisierung,
Abteilungsgrösse

² Eine gemischte Real- und Sekundarschulabteilung im Zeitgefäss Individualisierung wird in der Regel mit maximal 16 Schülerinnen und Schülern durch eine Lehrperson unterrichtet.

³ Für besondere Situationen kann das Departement auf schriftliches Gesuch der Schulträgerschaft das Führen von gemischten Real- und Sekundarschulabteilungen für die Fächer Pflichtsprachen und Mathematik in der 3. Klasse bewilligen.

Art. 6

¹ Im Modell C sind folgende Niveauunterscheidungen zulässig:

Modell C:
Niveau-
Unterscheidungen

a) Zwei Niveaus:

Niveau I: Niveau mit Grundanforderungen

Niveau II: Niveau mit erweiterten Anforderungen und Niveau mit stark erweiterten Anforderungen

b) Drei Niveaus:

Niveau I: Niveau mit Grundanforderungen

Niveau IIa: Niveau mit erweiterten Anforderungen

Niveau IIb: Niveau mit stark erweiterten Anforderungen

Art. 7

¹ Gemäss Art. 43 der Schulverordnung werden die Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse der Real- bzw. der Sekundarschule zugewiesen. Schülerinnen und Schüler, welche in eine Sekundarstufe I mit Niveaus übertreten, sind von der Klassenlehrperson bezüglich Niveau-Fächer für den Eintritt für ein bestimmtes Niveau zu empfehlen.

Niveau-Empfehlung

² Die Niveau-Empfehlung der abgebenden Stufe dient – in Kombination mit allfälligen weiteren Kriterien der aufnehmenden Sekundarstufe I – als Basis für die erste Niveau-Zuweisung der Sekundarstufe I.

Art. 8

¹ Die Niveau-Zuweisung erfolgt durch die Klassenlehrperson der Sekundarstufe I innerhalb des ersten Semesters der 1. Real- bzw. Sekundarklasse. Sie hat in Rücksprache mit den weiteren Lehrpersonen der betreffenden Schülerinnen und Schülerinnen sowie den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Niveau-Zuweisung,
Niveau-Wechsel

² Niveau-Wechsel sind während der 1. und 2. Real- bzw. Sekundarklasse möglich. In der 3. Klasse sind keine Niveau-Wechsel möglich.

³ Ein Niveau-Wechsel kann erfolgen, wenn

- a) die fachlichen Kompetenzen sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten im Sinne der Gesamtbeurteilung im entsprechenden Fach dies rechtfertigen,
- b) die Unterrichtsziele im entsprechenden Niveau über längere Zeit nicht erreicht oder übertroffen werden und
- c) im betreffenden Fach und Semester nicht bereits ein Niveau-Wechsel erfolgt ist.

Art. 9

¹ Während des ersten Semesters der 1. Real- bzw. Sekundarklasse können Zuweisungen in allen Sekundarstufen I-Modellen korrigiert werden (vgl. Art. 12 und Art. 13 Richtlinien des Amtes für Volksschule und Sport zum Übertrittsverfahren).

Durchlässigkeit
Sekundarstufe I

² Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule im Modell B sind nur gemäss Art. 12 der Richtlinien zum Übertrittsverfahren möglich.

³ Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule im Modell C sind wie folgt möglich:

- a) Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule sind ausschliesslich möglich, wenn die Schulsprache, Mathematik (Arithmetik/Algebra, Geometrie) und mindestens eine Pflichtfremdsprache als Niveau-Fächer unterrichtet werden.
In einer romanischsprachigen Sekundarstufe I an der Sprachengrenze kann das Schulinspektorat auf Antrag der Schulträgerschaft auch eine Fächerkombination bewilligen, zu welcher zwei Sprachen (mindestens eine davon eine Kantonssprache) sowie Mathematik (Arithmetik/Algebra, Geometrie) gehören.
- b) Ein Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule ist am Ende der 1. und am Ende der 2. Real- bzw. Sekundarklasse möglich. Die im 3. Schuljahr der Sekundarstufe I besuchte Klasse ist massgebend dafür, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler die Sekundarstufe I als Realschülerin bzw. -schüler oder als Sekundarschülerin bzw. -schüler verlässt.

- c) Ein Wechsel von der Real- in die Sekundarschule kann – unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung – nur vorgenommen werden, wenn die betreffenden Schülerinnen und Schüler während mindestens eines Semesters in zwei oder mehr Niveau-Fächern im Niveau II unterrichtet wurden.
- d) Ein Wechsel von der Sekundar- in die Realschule kann – unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung – nur vorgenommen werden, wenn die betreffenden Schülerinnen und Schüler während mindestens eines Semesters in zwei oder mehr Niveau-Fächern im Niveau I unterrichtet wurden.

Art. 10

In Pflichtfächern, die in Niveaus unterrichtet werden, können promotionswirksame Minuspunkte nur aus dem Niveau I resultieren. Im Übrigen gelten die Promotionsbestimmungen.

Durchlässigkeit und Promotion

Art. 11

Beginnt eine Schulträgerschaft mit Niveau-Unterricht gemäss Modell C, so muss sie diesen den betroffenen Klassen während der ganzen Sekundarstufe I anbieten.

Rahmenbedingungen Niveau-Unterricht

Art. 12

¹ Die Niveau-Zuweisung im Modell C zu Beginn oder im Laufe des ersten Semesters sowie ein Niveau-Wechsel ist von der Klassenlehrperson in Rücksprache mit den weiteren Lehrpersonen, den betreffenden Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

Rechte Erziehungsberechtigte

² Eine Zuweisungskorrektur während des ersten Semesters der 1. Real- bzw. Sekundarklasse erfolgt gemäss Art. 12 Abs. 4 bzw. Art. 13 der Richtlinien zum Übertrittsverfahren.

³ Ein Wechsel von der Real- in die Sekundarschule im Modell B am Ende der 1. Realklasse kann gemäss Art. 6 Abs. 2 der Richtlinien zum Übertrittsverfahren erfolgen. Ein Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule bzw. eine Wiederholung der Klasse am Ende der 1. Sekundarklasse erfolgen gemäss Art. 12 Abs. 5 der Richtlinien zum Übertrittsverfahren nach Anhören der Erziehungsberechtigten; Nicht-promotions- und Zuweisungsentscheid sind den Erziehungsberechtigten 20 Tage vor Schulschluss schriftlich mitzuteilen.

⁴ Ein Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule im Modell C am Ende der 1. und am Ende der 2. Real- bzw. Sekundarklasse werden von der Klassenlehrperson in Rücksprache mit den weiteren Lehrpersonen, mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Erziehungsberechtigten vorgenommen.

Art. 13

Entscheide betreffend Niveau-Zuweisung, Niveau-Wechsel sowie Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule im Modell C können innert zehn Tagen mit Beschwerde an den Schulrat weitergezogen werden.

Beschwerden

Art. 14

Diese Weisungen treten auf den 1. August 2019 in Kraft.

Inkrafttreten



Departementsverfügung

Totalrevision der Weisungen zur Organisation und Durchlässigkeit der Sekundarstufe I

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung des Lehrplans 21 Graubünden erfolgt gemäss Regierungsbeschluss Nr. 246 vom 15. März 2016 mit verschiedenen Massnahmen, die auf dem Bericht Umsetzung Lehrplan 21 Graubünden basieren. Gemäss Beschlusspunkt 2 tritt der Lehrplan 21 GR für die 3. Klassen der Sekundarstufe I (3. Zyklus) auf das Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Mit dem neuen Lehrplan wird in den 3. Klassen der Sekundarstufe I die Schnittstelle zu den weiterführenden Schulen und insbesondere zur Berufsbildung optimiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, im Rahmen des in der Lektionentafel festgelegten Zeitgefässes Individualisierung entsprechend ihren Fähigkeiten sowie in Bezug auf ihre Berufswahl Schwerpunkte zu setzen.

In den deutschsprachigen Schulen stehen 5 Lektionen, in romanisch- und italienischsprachigen Schulen 4 Lektionen für das Zeitgefäss Individualisierung zur Verfügung. In 3 der 5 (resp. 2 der 4) Lektionen arbeiten die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich an individuellen Schwerpunkten aus den Bereichen Pflichtsprachen und Mathematik. Während weiteren 2 Lektionen arbeiten die Schülerinnen und Schüler an ihrer Vertiefungsarbeit als Projekt.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Nutzung des Zeitgefässes Individualisierung ist eine sorgfältige Standortbestimmung, welche zwischen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern und unter Einbezug der Eltern/Erziehungsberechtigten im zweiten Semester der 2. Klasse der Sekundarstufe I stattfindet. Mit der individuellen Schwerpunktsetzung und der Vertiefungsarbeit werden die Schülerinnen und Schüler gezielt auf ihre berufliche Zukunft und den Übergang in die Sekundarstufe II vorbereitet.

Der Bericht zur Umsetzung des Lehrplans 21 Graubünden sieht die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Organisation der 3. Klasse Sekundarstufe I vor. Analog zu den Handreichungen "Medien und Informatik" sowie "Diagnose-Fördern- Beurteilen" wurde dieses Konzept für die Schulen der Sekundarstufe I ebenfalls in Form einer digitalen Handreichung erstellt.

Die Handreichung verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen gibt sie Auskunft darüber, wie das Zeitgefäss Individualisierung in den Schulen organisiert und wie diese mit der Beruflichen Orientierung in der 2. Klasse der Sekundarstufe I sowie dem Wahlfachbereich koordiniert werden kann. Zum andern gibt sie Hinweise darauf, wie dieses Zeitgefäss didaktisch-methodisch umgesetzt werden soll.

Die Organisation und Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I wird bereits bisher in den entsprechenden Weisungen des Departementes geregelt. Die oben erwähnten konzeptionellen Änderungen in der 3. Klasse der Sekundarstufe I erfordern die Anpassung dieser Weisungen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Die Situation der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ist aufgrund des Schulgesetzes unabhängig von der Modellwahl zu gewährleisten. Deshalb kann auf Abs. 3 verzichtet werden.

Art. 2 und Art. 3

Zur besseren Lesbarkeit und Klärung der inhaltlichen Aussagen wurden die zentralen Umsetzungsvorgaben zum Modell B sowie zum Modell C in zwei Artikeln analog beschrieben.

Art. 4 und Art. 5

In diesen neu eingefügten Artikeln werden die verbindlichen Regelungen zum Zeitgefäss Individualisierung beschrieben. Weiterführende Hinweise finden sich in der digitalen Handreichung "Didaktik und Organisation 3. Klassen Sekundarstufe I".

In Abs. 3 von Art. 5 wird den Schulträgerschaften in besonderen Situationen die Möglichkeit eingeräumt, ein schriftliches Gesuch zur Führung von gemischten 3. Real- und Sekundarschulabteilungen für die Fächer Pflichtsprachen und Mathematik an das Departement zu richten. Mit besonderen Situationen sind insbesondere folgende Gründe gemeint:

- sehr kleine Schülerzahlen in den 3. Real- resp. Sekundarschulklassen (z. B. infolge der Abgänge an Maturitätsschulen);
- ein grosses Ungleichgewicht in den Schülerzahlen der 3. Real- und Sekundarschulklassen;
- sprachlich bzw. geografisch bedingte Unwegsamkeiten für einen Schulzusammenschluss.

Art. 8

Die neu verwendete Terminologie "Kompetenzen" sowie "Unterrichtsziele" basiert auf derjenigen im Lehrplan 21 GR sowie jener in den Weisungen zu Zeugnissen und Promotion.

Art. 9, Art. 12 und Art. 13

Im 2013 in Kraft gesetzten Schulgesetz kommt der Begriff "Schultypus" nicht mehr vor. In diesen Artikeln wird deshalb jeweils von einem Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule gesprochen.

Gestützt auf den Regierungsbeschluss Nr. 246 vom 15. März 2016 sowie aufgrund des von der Regierung zur Kenntnis genommenen Berichts zur Umsetzung Lehrplan 21 Graubünden und gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010)

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Weisungen zur Organisation und Durchlässigkeit der Sekundarstufe I werden erlassen. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Juli 2013.
2. Diese Weisungen bilden zusammen mit der digitalen Handreichung "Didaktik und Organisation 3. Klassen Sekundarstufe I" die Grundlage für die obligatorischen Weiterbildungen der betroffenen Lehrpersonen.
3. Die Totalrevision der Weisungen tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.
4. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen; Institutionen der Sonderschulung (Stiftung und Leitung); private Volksschulen; Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Nova 47, 7017 Flims Dorf; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Frau Ursina Patt, Präsidentin, Rossbodenstrasse 33, 7015 Tamins; Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Frau Sandra Locher Benguerel, Präsidentin, Fondeiweg 2, 7000 Chur; Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen (KKJ), Herrn Martin Bässler, Schulheim Zizers, Kantonsstrasse 6, 7502 Zizers; Pädagogische

Hochschule Graubünden, Scalärastrasse 17, 7000 Chur; Amt für Höhere Bildung;
Amt für Berufsbildung; Amt für Volksschule und Sport.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Jäger', with a stylized flourish at the end.

Martin Jäger, Regierungsrat